



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

An die  
Verbände der Leistungserbringer

Per E-Mail

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
G43b-G8300-2021/7622-1

München,  
21.12.2021

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Informationen zu unterschiedlichen Fragestellungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne informieren wir Sie

- über Änderungen der Coronavirus-Testverordnung (TestV), die für voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 TestV gelten.
- zum Zutritt beruflicher Besuchspersonen zur Ausführung hoheitlicher Vollzugsaufgaben
- sowie zur Testung von Bewohnerinnen und Bewohnern, die nach einem längeren Aufenthalt außerhalb der Einrichtung in diese zurückkehren.

## 1. Änderung der TestV

Die Testkontingente für die voll- und teilstationären Einrichtungen wurden nach § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 TestV und Satz 2 von 30 auf 35 erhöht. Die Einrichtungen können nunmehr 35 PoC-Antigen-Tests oder

Antigentests zur Eigenanwendung je behandelter, betreuter, gepflegter oder untergebrachter Person pro Monat beschaffen.

Ambulante Pflegedienste können weiterhin bis zu 20 Antigen-Tests oder Antigen-Tests zur Eigenanwendung beschaffen.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass eine Erhöhung auf 35 zu beschaffende Testungen auch für Einrichtungen der ambulanten Intensivpflege erfolgt ist, § 6 Abs. 4 Satz 2 TestV.

Zudem wurde die Vergütung der Sachkosten für Antigenschnelltests nach § 11 TestV für den Zeitraum 01.12.2021 bis 31.01.2022 von 3,50 EUR auf 4,50 EUR erhöht.

## **2. Zutritt beruflicher Besuchspersonen zur Ausführung hoheitlicher Vollzugsaufgaben:**

Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand und laut Aussage des Bundesministeriums für Gesundheit sind als Besuchspersonen alle Personen zu qualifizieren, die die Einrichtungen betreten wollen bzw. müssen und die keine Arbeitgeber oder Beschäftigten sind. Zu den Besuchern zählen damit auch Personen, die aus beruflichen Gründen zur Ausführung hoheitlicher Vollzugsaufgaben in den Einrichtungen tätig werden.

Davon umfasst sind beispielsweise: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FQA und der Gesundheitsämter, Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichter, Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, gerichtlich bestellte Sachverständige, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger, Betreuerinnen und Betreuer und grundsätzlich auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizeibehörden.

Nach § 28b Abs. 2 Satz 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) gilt die Testnachweispflicht für Besucher jedoch nicht, wenn diese die Einrichtung oder das Unternehmen im Rahmen eines Notfalleinsatzes oder aus anderen Gründen ohne Kontakt zu den in § 28b Abs. 2 Satz 1 IfSG genannten Einrichtungen und Unternehmen behandelten, betreuten, gepflegten oder untergebrachten Personen nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten. Deshalb ist ein Zutritt ohne Testnachweis somit in

Notfallsituationen bzw. bei Gefahr in Verzug möglich, z. B. bei Polizeieinsätzen, Einsätzen des Rettungsdienstes.

Von den Besuchspersonen kann nicht verlangt werden, dass sie sich zwingend einer Testung in der Einrichtung selbst unterziehen. Auch andere nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV zulässige Testnachweise müssen akzeptiert werden. Sofern bestimmte Besuchspersonen - wie etwa die zuständigen Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichter - bestimmte Einrichtungen regelmäßig betreten müssen, sollten passend zu den Gegebenheiten vor Ort gemeinsam Konzepte entwickelt werden, die beiden Seiten die Beachtung der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen möglichst zeit- und ressourcensparend ermöglichen und insbesondere auch wiederholte Testungen an einem Tag vermeiden.

### **3. Testung von Bewohnerinnen und Bewohnern bei Rückverlegung:**

Sofern es sich um eine Einrichtung nach § 4 Abs. 2 TestV handelt, kommt für Personen, die in den entsprechenden Einrichtungen untergebracht werden sollen oder nach einem (mehrtägigen) Aufenthalt außerhalb der Einrichtung wieder untergebracht werden sollen, ein Anspruch auf kostenlose (PCR-)Testung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TestV in Betracht. Anders als bei Beschäftigten entsprechender Einrichtungen ist bei Personen, die untergebracht werden sollen, im Hinblick auf den Umkehrschluss zu § 4 Abs. 1 Satz 2 TestV keine Beschränkung auf Antigen-Tests und somit auch keine Notwendigkeit eines Rückgriffs auf die bayerische Teststrategie mittels Berechtigungsschein gegeben.

Unter § 4 Abs. 2 TestV fallen nach Ziffer 2 voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen, die nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG verpflichtet sind (auch bereits vorpandemisch), in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen und die der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt unterliegen. Daneben haben Bewohner von

stationären Einrichtungen und ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 TestV bei einer Wiederunterbringung (nicht, wenn sie gegenwärtig untergebracht sind) Anspruch auf kostenlose (PCR-)Testung.

Zur Geltendmachung eines Anspruchs auf PCR-Testung gegenüber einem Leistungserbringer genügt neben einem amtlichen Lichtbildausweis die Vorlage einer Bestätigung der entsprechenden Einrichtung, dass die Person dort (erneut) untergebracht werden soll und zu diesem Zweck eine PCR-Testung verlangt wird (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 TestV).

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Swantje Reiserer  
Ministerialrätin